

Beitrag aus dem Asylmagazin 9/2018, S. 290–293

Constantin Hruschka

## Umfassender Rechtsschutz im Asylverfahren

Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 19. Juni 2018  
in der Rechtssache »Gnandi«

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2018. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/](http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Umfassender Rechtsschutz im Asylverfahren

### Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 19. Juni 2018 in der Rechtssache »Gnandi«

#### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Besonderheiten des belgischen Verfahrens
- III. Verhältnis von Asylentscheidung und Rückkehrentscheidung
- IV. Rechtliche Garantien für ein effektives Klageverfahren
- V. Folgen der aufschiebenden Wirkung
- VI. Fazit: Änderungsbedarf im deutschen Recht

## I. Einleitung

Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Gnandi*<sup>1</sup> ist geeignet, die Grundparameter des asylrechtlichen Klageverfahrens in Deutschland zu verändern. In dem aus Belgien vorgelegten Fall beschäftigte sich der Gerichtshof mit einigen Grundfragen des gerichtlichen Rechtsschutzes, die sich aus dem sogenannten Refoulement-Verbot gemäß Art. 33 Abs. 1 GFK<sup>2</sup> (Verbot der Zurückweisung von Flüchtlingen), und aus dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz gemäß Art. 47 GRC<sup>3</sup> ergeben. Zudem nahm der EuGH zu der Frage Stellung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine ablehnende Asylentscheidung mit einer Rückkehrentscheidung kombiniert werden darf – eine Frage, die auch für den deutschen Kontext relevant ist.

## II. Besonderheiten des belgischen Verfahrens

Anders als in Deutschland ist in Belgien nicht dieselbe Behörde für die Entscheidung über den Asylantrag und für die Entscheidung über die Abschiebungsandrohung zuständig. Die Abschiebungsandrohung wird in Belgien daher gesondert erlassen, sie stellt die nach der Rückfüh-

rungsrichtlinie<sup>4</sup> vorgesehene Rückkehrentscheidung dar, welche Voraussetzung für die Begründung der Ausreisepflicht ist.

Der Fall vor dem EuGH betraf einen togolesischen Staatsangehörigen, Sadikou Gnandi, der im Jahr 2011 einen Asylantrag in Belgien gestellt hatte, welcher im Mai 2014 abgelehnt wurde. Im Juni 2014 forderten ihn die belgischen Behörden in einer zweiten Entscheidung auf, das Land zu verlassen. Gegen beide Entscheidungen erhob Herr Gnandi Klage. Das mit den Klagen gegen beide Entscheidungen befasste Gericht lehnte diese im Oktober 2014 und Mai 2015 ab. Die beim Conseil d'Etat (Staatsrat) eingereichte Revision führte zur Aufhebung der ablehnenden Asylentscheidung und Zurückverweisung zur neuerlichen Sachentscheidung an das zuständige Gericht. Die Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung war daher alleiniger Gegenstand des Vorlageverfahrens. Der Staatsrat legte dem EuGH die Frage vor, ob das Refoulement-Verbot aus Art. 33 Abs. 1 GFK und Art. 5 RückfRL sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 13 RückfRL und Art. 47 GRC dem Erlass einer Rückkehrentscheidung vor endgültiger Ablehnung des Asylantrags entgegenstehen.

Der EuGH hatte sich im Verfahren auch mit Zulässigkeitsfragen zu beschäftigen, da dem Antragsteller im vorgelegten Fall zwischenzeitlich während des laufenden Vorlageverfahrens eine temporäre Aufenthaltsbewilligung ausgestellt worden war. Der Gerichtshof stellte klar, dass die Ausreiseaufforderung selbstständiger Anfechtungsgegenstand ist und daher die Klärung der Frage, ob die Rückkehrentscheidung rechtmäßig war, weiterhin relevant ist.

## III. Verhältnis von Asylentscheidung und Rückkehrentscheidung

Zunächst betont der EuGH, dass es rechtlich möglich ist, eine ablehnende Asylentscheidung mit einer Rückkehrentscheidung nach der Rückführungsrichtlinie zu kombinieren. Diese in den Mitgliedstaaten übliche Praxis, die

\* Dr. Constantin Hruschka ist Senior Research Fellow am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik und Lehrbeauftragter an verschiedenen Universitäten.

<sup>1</sup> EuGH Urteil vom 19.6.2018 – C-181/16, *Gnandi gg. Belgien* –, EU:C:2018:465, asyl.net: M26457, ausführlich zitiert ab S. 310.

<sup>2</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, genannt Genfer Flüchtlingskonvention, abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte«.

<sup>3</sup> Grundrechtecharta der Europäischen Union (2010/C 83/02), abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte«.

<sup>4</sup> Richtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008 (im Folgenden RückfRL), abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte«.

negative Asylentscheidung mit einer Ausreiseaufforderung zu verbinden, wird somit höchstgerichtlich bestätigt.

Die entscheidende Frage, die der EuGH zu beantworten hatte, war, ob die Voraussetzungen für eine Rückkehrentscheidung vorlagen, da diese einen »illegalen Aufenthalt« voraussetzt (Art. 6 Abs. 1 RückfRL). Ein solcher »illegaler Aufenthalt« im Sinne der Rückführungsrichtlinie liegt laut dem EuGH bereits mit der negativen Asylentscheidung durch die Behörde vor. Dies leitet der Gerichtshof aus der Tatsache ab, dass Art. 7 Abs. 1 AsylVerfRL alte Fassung<sup>5</sup> einen legalen Aufenthalt nur bis zur ersten behördlichen Sachentscheidung vermittelt und der Aufenthalt danach illegal wird, sodass eine Rückkehrentscheidung erlassen werden kann.

Dies gelte ungeachtet einer bis zur Klageerhebung bzw. zum Ablauf der Klagefrist bestehenden aufschiebenden Wirkung, da ansonsten die in Art. 6 Abs. 6 RückfRL vorgesehene Möglichkeit der Kombination der ablehnenden Asyl- und Rückkehrentscheidungen praktisch ausgeschlossen wäre (Rn. 36–41 des Urteils). Zur belgischen Sondersituation merkte der EuGH zusätzlich an, dass diese Kombination auch möglich sein muss, wenn die ablehnende Asylentscheidung und die Rückkehrentscheidung in kurzer Abfolge nacheinander erlassen werden (Rn. 60).

Der EuGH führt dazu weiter aus, dass die Mitgliedstaaten gemäß Art. 39 Abs. 3 Bst. a AsylVerfRL a. F. zwar festlegen müssen, ob die asylsuchenden Personen sich während des Klageverfahrens in dem Mitgliedstaat aufhalten dürfen.<sup>6</sup> Dies verhindere aber, selbst wenn der Aufenthalt weiter gestattet sei, grundsätzlich nicht den Erlass einer Rückkehrentscheidung. Der Aufenthalt werde durch die erste ablehnende Entscheidung »illegal« im Sinne der Rückführungsrichtlinie. Der EuGH begründet diese Auslegung ausführlich und gut nachvollziehbar mit der Systematik und dem Kontext der Rückführungsrichtlinie. Die Effizienz der Rückkehrpolitik sei gefährdet, wenn eine solche Kombination mit der negativen Asylentscheidung nicht möglich wäre (Rn. 41–50 und 59).

Insoweit greifen das asylrechtliche System und das System der Rückführungsrichtlinie ineinander und erlauben die Kombination beider Systeme in einer einzigen Entscheidung, wie dies in Deutschland auch üblich ist. Die Fortgeltung der Aufenthaltsgestattung während des Klageverfahrens ist somit europarechtskonform, hindert aber auch nicht die Rückkehrentscheidung, da mit der negativen

asylrechtlichen Entscheidung die Voraussetzungen für eine Rückkehrentscheidung vorliegen.

Trotzdem sind auch während des Klageverfahrens die Leistungen nach der Aufnahmerichtlinie zu gewähren, da diese solange greifen, bis über den Asylantrag endgültig rechtskräftig entschieden ist (Rn. 63). Eine Regelung wie in Belgien, die vorsieht, dass die Person das belgische Territorium verlassen muss, die Entscheidung aber nicht vollzogen werden kann, genügt diesen Vorgaben laut EuGH nicht, da dadurch nicht der volle Zugang zu den Rechten aus der Aufnahmerichtlinie gewährleistet sei (Rn. 66). Da im regulären Klageverfahren die Aufenthaltsgestattung weitergilt, ist insoweit eine Änderung der deutschen Praxis nicht erforderlich.

#### IV. Rechtliche Garantien für ein effektives Klageverfahren

Die Sprengkraft für das deutsche Rechtsschutzsystem in Asylverfahren liegt bei der Frage der rechtlichen Grundgarantien, die in Klageverfahren einzuhalten sind. Hierzu gehört neben der aufschiebenden Wirkung während der laufenden Klagefrist auch eine aufschiebende Wirkung während des gesamten gerichtlichen Klageverfahrens (jedenfalls vor dem VG). Der EuGH leitet dies grundrechtlich her und betont, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Klageverfahrens ihre internationalen und europarechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen.

Dies bedeutet im Fall einer anhängigen Klage gegen die Rückkehrentscheidung, dass diese nicht vollzogen werden darf, weil das sich aus Art. 18 und 19 Abs. 2 GRC ergebende Refoulement-Verbot, auf das sowohl die Rückführungsrichtlinie und die Asylverfahrensrichtlinie Bezug nehmen, beachtet werden muss. Hierbei seien gemäß Art. 18 GRC und Art. 78 Abs. 1 AEUV auch die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention einzuhalten. Grundsätzlich führt – so der EuGH weiter – zwar eine erstinstanzliche, ablehnende Asylentscheidung zur Ausreisepflicht. Wenn aber gegen eine Rückkehrentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 1 RückfRL Klage eingelegt wird, ergebe sich aus dem völkerrechtlichen Refoulement-Verbot und aus dem Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art. 47 GRC, dass die Beschwerde umfassende aufschiebende Wirkung haben müsse. Hieraus folge, dass der Suspensiveffekt der Beschwerde zumindest in einer gerichtlichen Instanz gewährleistet sein müsse (Rn. 51–58). Dieser Suspensiveffekt muss zudem »automatisch« eintreten (Rn. 56), diesen Vorgaben genügt es nicht, wenn die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet werden kann.

Die Notwendigkeit, bei einer Rückkehrentscheidung während der Klagefrist und bei einer Klageerhebung bis zum Ende des Klageverfahrens eine automatische aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Vollzugs der Rück-

<sup>5</sup> Der Gerichtshof bezieht sich in seinem Urteil durchgehend auf die alte Fassung der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2005/85/EG, da diese noch für Asylanträge galt, die bis zur Umsetzungsfrist am 20.7.2015 gestellt wurden. Art. 7 Abs. 1 der alten Fassung ist gleichlautend mit Art. 9 Abs. 1 der aktuellen Fassung der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013. Beide Fassungen sind abrufbar auf [asyl.net](http://asyl.net) unter »Gesetzestexte«.

<sup>6</sup> Die neue Fassung der AsylVerfRL 2013/32/EU sieht in Art. 46 Abs. 5 sogar vor, dass der Aufenthalt während des Klageverfahrens gestattet werden muss, worauf der EuGH in Rn. 12 des Urteils auch hinweist.

kehrentscheidung zu gewährleisten, leitet der Gerichtshof insbesondere aus dem Prinzip der Waffengleichheit her (Rn. 61).

### V. Folgen der aufschiebenden Wirkung

Durch die während des gesamten Klageverfahrens geltende aufschiebende Wirkung ergeben sich weitere Folgen für den Umgang mit einer Person während der laufenden Klagefrist gegen die Rückkehrentscheidung und – bei Klageeinreichung – während des laufenden Klageverfahrens. Solange die Rückkehrentscheidung suspendiert ist, beginnt weder die Ausreisefrist gemäß Art. 7 RückfRL zu laufen, noch darf die Person gemäß Art. 15 RückfRL in Administrativhaft genommen werden (Rn. 62). Dies gilt unter anderem deswegen, weil sonst der effektive Rechtsschutz nicht umfassend gewährleistet wäre. Die betroffene Person muss daher bis zu einem möglicherweise negativen Ausgang des Klageverfahrens im Land verbleiben dürfen und – wie oben erwähnt – weiter Zugang zu den Rechten aus der Aufnahmerichtlinie haben.

Darüber hinaus muss bis zum Ende des Klageverfahrens (also bis zum Entscheidungszeitpunkt oder bis zur letzten mündlichen Verhandlung) die Möglichkeit bestehen, alle wesentlichen Änderungen der Sachlage geltend zu machen, die einen Einfluss auf den Ausgang des Klageverfahrens haben könnten (Rn. 64). Der EuGH stellt klar, dass dabei den in Art. 5 RückfRL genannten Erwägungen besondere Bedeutung zukommt. Dieser nennt neben der umfassenden Beachtung des Refoulement-Verbots namentlich auch das Kindeswohl, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand der antragstellenden Person als zu berücksichtigende Faktoren.

Zudem weist der EuGH darauf hin, dass jedes Rückkehrverfahren fair und transparent ablaufen muss. Um den Betroffenen zu ermöglichen, von ihrem Klagerecht auch effektiv Gebrauch machen zu können, besteht daher eine Informationspflicht seitens der Behörden. Diese sind verpflichtet, die asylsuchende Person über die Wirkungen einer Klage und die ihr zustehenden Rechte umfassend und verständlich zu informieren (Rn. 65). Zur Begründung seiner Entscheidung verweist der Gerichtshof ausführlich auf frühere Entscheidungen<sup>7</sup> sowie auf die grundrechtliche Verankerung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> EuGH, Urteil vom 18.12.2014 – *Abdida*, C562/13 –, EU:C:2014:2453; EuGH, Urteil vom 17.12.2015 – *Tall*, C239/14 –, EU:C:2015:824; EuGH, Urteil vom 7.7.2014 – *Pham*, C474/13 –, EU:C:2014:2096.

<sup>8</sup> Vgl. dazu insbesondere Rn. 48 und 51.

### VI. Fazit: Änderungsbedarf im deutschen Recht

Die Entscheidung hat potenziell großen Einfluss auf die europäischen Asylsysteme, die Beschränkungen des Rechtsschutzes gegen Rückkehrentscheidungen auf der ersten gerichtlichen Ebene vorsehen. Für die Frage der Notwendigkeit einer automatischen aufschiebenden Wirkung kommt es daher nur darauf an, dass eine Rückkehrentscheidung vorliegt (also eine Entscheidung, dass die Person den Schengen-Raum verlassen muss). Unerheblich ist dabei, wie über den Asylantrag entschieden wurde. Wird dieser beispielsweise als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt, muss der Person zwar nicht gegen die Asylentscheidung, aber gegen die damit verbundene Rückkehrentscheidung ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung bis zum Ende des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zur Verfügung stehen.

Da diese Entscheidungen (Ablehnung des Asylantrags und Rückkehrentscheidung) im deutschen Recht verbunden sind, widersprechen alle Rückkehrentscheidungen, die mit einem ablehnenden Asylantrag verbunden sind und bei denen die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, den Vorgaben des EuGH in der Entscheidung *Gnandi*. Es ist eine volle aufschiebende Wirkung der Klage bis zum Abschluss des asylrechtlichen Klageverfahrens, wenn es – wie im deutschen System – mit dem Klageverfahren gegen eine Rückkehrentscheidung verbunden ist, vorzusehen. Dementsprechend verstößt die Idee einer Klage gegen eine Rückkehrentscheidung, die erstinstanzlich keine aufschiebende Wirkung hat, gegen Art. 47 GRC. Daher ist auch die partiell entgegenstehende Regelung des Art. 46 Abs. 6 AsylVerfRL entsprechend den Vorgaben des Primärrechts anzuwenden. Im deutschen Recht müsste § 75 AsylG geändert werden, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Etwas Ähnliches gilt für die Präklusion verspäteten Tatsachenvortrags in gerichtlichen Verfahren. Letzteres ist auch in Deutschland immer wieder ein Thema, insbesondere in der Konstellation als sogenanntes gesteigertes Vorbringen. Dadurch, dass der Gerichtshof die Garantie des Verbleibs bis zum Ende des Beschwerdeverfahrens und die Möglichkeit des Vorbringens neuer Tatsachen bis zum Entscheidungszeitpunkt aus der GRC und dem völkerrechtlichen Refoulement-Verbot herleitet, müssen diese Vorgaben auch bei der Anwendung der Präklusionsnorm des § 74 Abs. 2 AsylG sowie beispielsweise bei der Würdigung von Vorbringen in der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden. Der vollständige Ausschluss von Tatsachen und Beweismitteln, die nach der in § 74 Abs. 2 AsylG genannten Frist von einem Monat vorgebracht werden, ist demnach nicht zulässig.

Der grundrechtliche Fokus des EuGH auf Asylklageverfahren und bei Rückkehrentscheidungen stellt einen verfahrensrechtlichen Meilenstein für die betroffenen Personen dar, da sie ihr Beschwerderecht nach

dieser EuGH-Entscheidung umfassend ausüben können und während des Verfahrens Aufenthaltssicherheit haben.

Inhaltlich folgt der EuGH damit der Rechtsprechung des EGMR zu diesem Thema<sup>9</sup> und geht sogar darüber hinaus. Dadurch dass der EuGH explizit den Grundsatz der Waffengleichheit erwähnt, macht er einen Schritt hin zu einer umfassenden, nicht auf das Recht auf eine wirksame Beschwerde aus Art. 13 EMRK beschränkten Auslegung des Klagerechts in Asylverfahren. Durch die Bezugnahme auf Art. 47 GRC, der einen wirksamen Rechtsbehelf garantiert und ausweislich der Erläuterungen eine Kombination aus Art. 6 und Art. 13 EMRK darstellt,<sup>10</sup> sowie durch die explizite Bezugnahme auf die Fairness und Effizienz der Rechtsschutzverfahren adaptiert der EuGH Konzepte, die vor allem beim Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK eine Rolle spielen. Es ist also nach der Entscheidung *Gnandi* nunmehr von einer umfassenden Rechtsschutzgarantie in Asylverfahren auszugehen.<sup>11</sup>

Diese Standards sind bei der Anwendung des GEAS nunmehr auch in Asylverfahren einzuhalten. Sie verbieten für materielle Prüfungen explizit den Vollzug einer Abschiebung vor dem ersten gerichtlichen Urteil und müssen daher zu einer Veränderung der deutschen Rechtslage und des Ablaufs der Gerichtsverfahren führen. Diese Vorgaben gelten allerdings nur für Verfahren, in denen eine Rückkehrentscheidung im Sinne der Rückführungsrichtlinie ergeht und damit beispielsweise nicht vollumfänglich für Überstellungsentscheidungen in Dublin-Verfahren. Bei diesen ist der gerichtliche Rechtsschutz in Art. 27 Dublin-III-Verordnung geregelt. In allen anderen Fällen mit Rückkehrentscheidung muss spätestens bei Klageerhebung eine aufschiebende Wirkung gewährt werden. Das bedeutet, dass bei Entscheidungen, die den Antrag als »offensichtlich unbegründet« oder als »unzulässig« ablehnen und bei denen aus der Ablehnung die Verpflichtung entsteht, den Schengen-Raum zu verlassen, eine umfassende Prüfung der Entscheidung des BAMF in sachlicher und rechtlicher Hinsicht erfolgen muss, bevor eine Rückkehrentscheidung vollzogen werden darf.

Dies kann praktisch nur durch die gesetzliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung gewährleistet werden. Eine lediglich summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens genügt den Vorgaben des EuGH nicht, schon weil damit häufig auch unzureichende Möglichkeiten der rechtlichen Vertretung inklusive entsprechender Übersetzungsdienstleistungen einhergehen. Gerade die rechtliche Beratung und Vertretung muss in guter Qualität und flächende-

ckend angeboten werden, damit Asylklageverfahren fair, transparent und nach dem Grundsatz der Waffengleichheit ablaufen können. Die aktuelle Gestaltung des asylrechtlichen Rechtsschutzes genügt nicht einmal den Vorgaben von Art. 46 Abs. 6 und 7 i. V. m. 19 ff. AsylVerfRL, da diese vorsehen, dass vor einer gerichtlichen Entscheidung, die das Recht auf Verbleib beendet, ein effektiver Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung gewährleistet sein muss. Dies ist in der Praxis aber gerade durch die Vorgaben von § 36 Abs. 3 AsylG nicht gewährleistet: Dieser regelt unter anderem, dass im Eilverfahren nicht über den Inhalt der Klage mündlich verhandelt werden darf und dass der Eilantrag innerhalb einer Woche zu stellen ist. Die Frist von einer Woche kann nach der AsylVerfRL aber nur dann ausreichend sein, wenn in dieser Woche unentgeltlicher Rechtsbeistand und Übersetzungsdienstleistungen von Anfang an zu Verfügung stehen (vgl. Art. 46 Abs. 7 AsylVerfRL).

Der Entscheidung des EuGH im Fall *Gnandi* ist zusätzlich zu entnehmen, dass aufgrund der Vorgaben von Art. 47 GRC im Fall einer Klageerhebung vor der Abschiebung eine umfassende inhaltliche Prüfung des Klagevorbringens erfolgen muss. Dies ist zur Zeit im deutschen Recht nicht gewährleistet, vielmehr hindert § 36 Abs. 3 AsylG die Verwaltungsgerichte sogar an der erforderlichen umfassenden Prüfung.

Eine Klärung der Auswirkungen der europarechtlichen Vorgaben auf das deutsche Asylrechtssystem durch ein Vorlageverfahren wäre zumindest sinnvoll und aufgrund der Entscheidungserheblichkeit in einem Eilverfahren vorzunehmen, auch wenn die Gerichte im Eilverfahren grundsätzlich nicht zur Vorlage an den EuGH verpflichtet sind.<sup>12</sup> Denkbar wäre auch, die aufschiebende Wirkung zu gewähren und die Frage im Hauptsacheverfahren dem EuGH vorzulegen. Mittelfristig muss § 75 AufenthG geändert werden, um den vom EuGH aufgestellten Grundsätzen vollumfänglich gerecht zu werden.

<sup>9</sup> Vgl. zur Rechtsprechung des EGMR ausführlich Hruschka/Motz, Das Recht auf eine wirksame Beschwerde, in: Asyl 1/2014, S. 3.

<sup>10</sup> Vgl. die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, Abl. 2007 – C 303/17.

<sup>11</sup> So schon Generalanwalt Cruz Villalon in der Rechtssache *Samba Diouf* (C-69/10), Schlussanträge vom 1.3.2011, EU:C:2011:102, Rn. 39 sowie Rn. 34 zur Verpflichtung, die Asylverfahrensrichtlinie nach den Vorgaben des Art. 47 GRC auszulegen.

<sup>12</sup> Beschluss vom 17.1.2017 – 2 BvR 2013/16 –, Asylmagazin 4/2017, S. 161 ff., asyl.net: M24630; siehe auch Ralf Kanitz, Das Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH, Asylmagazin 7–8/2017, S. 268 f.

## Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: <https://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**familie.asyl.net** Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

**adressen.asyl.net** Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

**www.fluechtlingshelfer.info** Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

